



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
25. März 2025 (460 24 179)**

Strafrecht

Diebstahl und Hausfriedensbruch

Besetzung Präsident Enrico Rosa, Richterin Lea Hungerbühler (Ref.),
Richter Dominique Steiner; Gerichtsschreiber Bryan Smith

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft,**
Hauptabteilung Allgemeine Delikte,
Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz,
Anklagebehörde

gegen

A. _____,
vertreten durch Advokat Dieter Roth,
Zeughausplatz 34, Postfach 375, 4410 Liestal,
Beschuldigter und Berufungskläger

Gegenstand **Diebstahl etc.**
Berufung gegen das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom
24. Juni 2024 (300 24 153)



A. Mit Urteil der Dreierkammer des Strafgerichts Basel-Landschaft (nachfolgend: Strafgericht) vom 24. Juni 2024 wurde der Beschuldigte A.____ des Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig erklärt und verurteilt zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 9 Monaten, unter Anrechnung der vom 28. März 2024 bis zum 24. Juni 2024 ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 88 Tagen, bei einer Probezeit von 3 Jahren (Dispositiv-Ziffer I.1). Weiter wurde der Beschuldigte für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen (Dispositiv-Ziffer I.2). Die Verfahrenskosten gingen zufolge Uneinbringlichkeit zu Lasten des Staates und es wurde dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ein Honorar aus der Gerichtskasse entrichtet (Dispositiv-Ziffern I.3 und I.4). In Bezug auf die Rückgabe und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände wird auf die Ziffern III.1 - III.4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs verwiesen.

Auf die Begründung des vorgenannten Entscheides sowie der weiteren Eingaben und Anträge der Parteien wird, soweit erforderlich in den Erwägungen des vorliegenden Urteils eingegangen.

B. Nachdem A.____ (nachfolgend: Berufungskläger) auf Berufungsanmeldung vom 3. Juli 2024 hin das begründete Urteil des Strafgerichts am 12. August 2024 zugestellt worden war, erklärte dieser, vertreten durch Advokat Dieter Roth, mit Eingabe vom 2. September 2024 beim Kantonsgesicht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht (fortan: Kantonsgesicht), Berufung gegen das strafgerichtliche Urteil vom 24. Juni 2024. Er stellte den Antrag, er sei unter o/e-Kostenfolge von der Anklage des Diebstahls und der Sachbeschädigung freizusprechen, des Hausfriedensbruchs für schuldig zu erklären und zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.– bei einer Probezeit von zwei Jahren zu verurteilen. Weiter wurde begehrt, es sei auf eine Landesverweisung zu verzichten und es sei dem Berufungskläger für die zu Unrecht erlittene Haft eine Entschädigung von CHF 35'200.– zuzusprechen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde unter anderem die Bewilligung amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren beantragt. Sodann wurde der Beweis Antrag gestellt, es seien die Akten der Untersuchungshaft sowie Aufzeichnungen des Untersuchungsgefängnisses Muttens zur medizinischen und sozialpsychologischen Betreuung des Berufungsklägers während der Dauer der Untersuchungshaft beizuziehen.

C. Mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 1. Oktober 2024 wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Allgemeine Delikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) weder einen Antrag auf Nichteintreten gestellt, noch Anschlussberufung erklärt habe. Weiter wurde die Durchführung des mündlichen Verfahrens angeordnet und der Staatsanwaltschaft die Teilnahme an der Berufungsverhandlung ins freie Ermessen gestellt. Sodann wurde der Berufungskläger ersucht, ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

D. Mit weiterer Verfügung vom 25. Oktober 2024 wurde dem Berufungskläger für das Rechtsmittelverfahren die amtliche Verteidigung mit Advokat Dieter Roth bewilligt und es wurde festgestellt, dass die Kanzleiadresse des amtlichen Verteidigers als bezeichnetes Zustelldomizil gelte.



E. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2024 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, die Berufung sei abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil vom 24. Juni 2024 sei vollumfänglich zu bestätigen. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft auf Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme und Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichte.

F. Mit Verfügung vom 19. März 2025 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten, es seien die Akten der Untersuchungshaft, insbesondere die Aufzeichnungen des Untersuchungsgefangnisses Muttenz zur medizinischen und sozial-psychologischen Betreuung während der Dauer der Haft, beizuziehen, abgewiesen. Weiter wurde die Polizei Basel-Landschaft aufgefordert, eine Kopie des Effektenverzeichnisses des Beschuldigten einzureichen. Gestützt darauf reichten sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft mit Eingaben vom 20. und 24. März 2025 (per E-Mail) die betreffenden Akten ein, welche den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurden.

G. Zur kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung vom 25. März 2025 erscheinen der Berufungskläger als Beschuldigter und sein amtlicher Verteidiger. Die Staatsanwaltschaft ist von einem persönlichen Auftreten vor der Berufungsinstanz dispensiert. Vor den Schranken des Kantonsgerichts wiederholt der Berufungskläger die bereits gestellten Rechtsbegehren, wobei er die Genugtuungsforderung für die ausgestandene Haft im Rahmen des Parteivortrags neu mit CHF 17'600.– beziffert.

Erwägungen

I. Formelles

1. Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzuzeigen und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

2. Vorliegend wird das Urteil des Strafgerichts vom 24. Juni 2024 (300 24 153) angefochten, womit ein taugliches Anfechtungsobjekt gegeben ist. Mit Eingaben vom 3. Juli 2024 (Berufungsanmeldung) und 2. September 2024 (Berufungserklärung) hat der Berufungskläger die Rechtsmittelfrist gewahrt und ist seiner Erklärungspflicht nachgekommen. Als beschuldigte Person hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung und Änderung des erstinstanzlichen Entscheides im Sinne seiner Anträge. Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsmit-



tels ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 15 Abs. 1 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250). Die Berufung erfüllt somit sämtliche Formalien, so dass auf diese einzutreten ist.

II. Materielles

1. Allgemeines

1.1. Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (vgl. auch Art. 398 Abs. 2 StPO). In der Berufungserklärung ist genau anzugeben, in welchen Punkten das Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils zu ändern ist. Aus der allgemeinen Vorschrift von Art. 385 Abs. 1 StPO darf gefolgert werden, dass es nicht genügt, in der Berufungserklärung bloss festzuhalten, das Rechtsmittel richte sich gegen das Strafmass oder gegen die Schuldfrage. Bei einer Anfechtung der Sanktion ist anzugeben, welche konkrete Anpassung des Urteilsdispositivs beantragt wird. Die Partei hat ihre Anträge genügend zu begründen und zu spezifizieren (BÄHLER, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 399 N 8). So ist etwa konkret darzulegen, ob ein Wechsel der Strafart, eine Strafminderung oder -schärfung, die Aufhebung, Anordnung oder der Ersatz einer Massnahme angestrebt wird (BGer Urteil 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.2). Wird die Berufung auf die Anfechtung des Schuldspruches beschränkt und der betreffende Antrag abgewiesen, können das Strafmass oder die Kosten- und Entschädigungsregelung ohne gesonderte Teilanfechtung nicht neu festgelegt werden (vgl. BGer Urteil 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019, E. 2.3; ZIMMERLIN, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 399 N 19; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A. 2023, N 1548). Gemäss den mit Berufungserklärung vom 2. September 2024 gestellten Rechtsbegehren ist das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf die Schuldsprüche wegen Diebstahls und Sachbeschädigung, die Landesverweisung sowie die Kostenfolgen angefochten. Seinen Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung hat der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auf CHF 17'600.– reduziert. Unangefochten geblieben ist die Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs, wobei hierfür eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.– bei einer Probezeit von zwei Jahren beantragt wird. Demgegenüber hat der Berufungskläger die vorinstanzliche Strafzumessung im Rahmen seines Parteivortrags nicht substantiiert angefochten, soweit sie die Verurteilung wegen Diebstahls und Sachbeschädigung betrifft. Diesbezüglich hat er insbesondere nicht dargelegt, inwiefern ein Wechsel der Strafart oder eine Strafminderung angestrebt wird. Im Falle einer vollumfänglichen Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche ist daher im Rechtsmittelverfahren auf die Strafzumessung gemäss strafgerichtlichem Urteil vom 24. Juni 2024 nicht zurückzukommen.

1.2. Laut Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der "reformatio in peius"). Diese Konstellation liegt hier vor, da ausschliesslich der Beschuldigte Berufung erhoben hat. Entsprechend kann das Kantonsgesicht das vorinstanzliche Urteil entweder bestätigen oder im Rahmen der Berufungsanträge zu Gunsten des Beschuldigten mildern. Demgegenüber ist es dem Berufungsgericht verwehrt, das strafgerichtliche Urteil zu Lasten des Beschuldigten zu verschärfen.



1.3. Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Möglichkeit der Verweisung entfällt allerdings, wenn im Rechtsmittelverfahren erhebliche Einwände vorgebracht werden, welche nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildeten (STOHNER, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 82 N 13; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 82 N 10). Ein Verweis kommt bei strittigen Sachverhalten und in Bezug auf die rechtliche Subsumtion nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich beipflichtet (BGE 141 IV 244, E. 1.2.3).

2. Ausgangslage und Parteistandpunkte

2.1. Mit Anklageschrift vom 28. Mai 2024 wird dem Berufungskläger vorgeworfen, er habe sich am 28. März 2024, um ca. 18:29 Uhr, in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit B.____ (nachfolgend: Mitbeschuldigter) an der X.____strasse 1 Y.____ wissentlich und willentlich sowie gegen den Willen des Berechtigten Zutritt zum Einfamilienhaus von C.____ (fortan: Geschädigter) verschafft, in der Absicht, aus dem Haus Wertgegenstände zu entwenden. Die beiden Täter hätten sich zum Untergeschoss der Liegenschaft begeben, dort das Fenster der Kellertüre eingeschlagen, dieselbe durch hineingreifen geöffnet und seien auf diesem Weg in das Haus eingedrungen. Im Innern der Liegenschaft hätten sie in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht das Untergeschoss durchsucht und sich anschliessend über die Kellertreppe in das Erdgeschoss begeben, wo der Mitbeschuldigte in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht eine Schmuckschatulle mit einem goldenen Schmuckstück von unbekanntem Wert behündigt habe. Als der Geschädigte über die Eingangstür das Haus betreten habe, hätten die beiden Täter mit der entwendeten Schmuckschatulle, jedoch ohne weiteres Deliktsgut, die Liegenschaft wieder über die Kellertreppe und die Kellertür verlassen. An der beschädigten Kellertür sei ein Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 500.00 entstanden, was die Täterschaft mit ihrem Verhalten zumindest in Kauf genommen habe.

2.2. Zur Begründung seines Urteils vom 24. Juni 2024 zieht das Strafgericht zusammengefasst in Erwägung, dass hinsichtlich des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs sowie der Sachbeschädigung ein gültiger Strafantrag seitens des Geschädigten – der sich nicht als Privatkläger am Verfahren beteilige – vorliege. Es sei unbestritten und aktenkundig, dass die beiden Beschuldigten am betreffenden Abend erheblich alkoholisiert zusammen unterwegs gewesen seien. Der Geschädigte habe die Täterschaft später ausserhalb seiner Liegenschaft gesehen und beobachtet, wie sie die Bahngleise überquert hätten. Anschliessend hätten sich die Beschuldigten getrennt, worauf sie schliesslich von der alarmierten Polizei hätten angehalten werden können. Beide hätten sodann auch zugegeben, im Haus gewesen zu sein, was auch mit den festgestellten Schuhspuren übereinstimme. Der Berufungskläger habe indessen bestritten, die Liegenschaft in Diebstahlsabsicht betreten zu haben. Vielmehr habe er dort schlafen wollen. Demgegenüber habe der Mitbeschuldigte zugestanden, dass sie wahrscheinlich etwas "mitgenommen" hätten. Die Darstellung des Berufungsklägers vermöge nicht zu überzeugen, zumal es abwegig sei, dass man zwecks Übernachtung in ein bewohntes Haus einbreche und dafür



erheblichen Sachschaden verursache. Die beiden Beschuldigten hätten vorher bereits drei Nächte als Obdachlose verbracht und ihre Mittellosigkeit sei ein gerichtsnotorisches Motiv für Vermögensdelikte. Ausserdem sei der Mitbeschuldigte einschlägig vorbestraft und habe bei seiner späteren Festnahme Deliktsgut aus der Liegenschaft bei sich getragen. Schliesslich könne nicht davon ausgegangen werden, es habe zwischen den Beschuldigten keine Verständigung über den Zweck des Eindringens in die Liegenschaft gegeben. Die Aussage des Berufungsklägers, wonach er vom Mitbeschuldigten "reingelegt" worden sei, erscheine daher nicht glaubhaft. In der Gesamtwürdigung könne folglich kein Zweifel daran bestehen, dass die beiden Beschuldigten beim Betreten des Grundstücks den gemeinsamen Entschluss gefasst hätten, dort zwecks Verübung eines Diebstahls einzubrechen. Weiter sei zu erwägen, dass die Begehung von Einbruchdiebstählen in Wohnliegenschaften zwangsläufig mit der Absicht einhergehe, eine möglichst hohe deliktische Beute zu erlangen. Daher erübrige sich eine Schätzung des Werts der entwendeten Schmuckschatulle. Der angeklagte Sachverhalt sei somit erstellt. Gestützt darauf sei von einem geplanten und arbeitsteilig verübten Einbruchdiebstahl auszugehen, womit der Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) für beide Beschuldigten erfüllt sei. Die Aneignungsabsicht habe sich auf einen Deliktsbetrag von mehr als CHF 300.– gerichtet, womit ein kein geringfügiges Vermögensdelikt angenommen werden könne. Indem die Beschuldigten wissentlich und willentlich die Scheibe der Kellertüre eingeschlagen hätten und ohne Einverständnis des Berechtigten in ein Wohnhaus eingedrungen seien, hätten sie zudem die Tatbestände der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldtausschliessungsgründe, welche die Strafbarkeit entfallen lassen würden, bestünden keine. Gemäss ergänzendem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel (nachfolgend: IRM) vom 22. Mai 2024 sei beim Berufungskläger von einer Blutalkoholkonzentration von 2.34 Promille zum Tatzeitpunkt auszugehen. Gegen eine vollumfängliche Schuldunfähigkeit würden vorliegend das vorhandene Erinnerungsvermögen sowie das koordinierte Vorgehen der Beschuldigten sprechen. Daran vermöge gemäss den Feststellungen des IRM auch der Mischkonsum des Berufungsklägers hinsichtlich THC und Benzodiazepin nichts zu ändern. Im Ergebnis sei somit von einer leicht bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.

2.3. Im Rahmen seines Parteivortrags vom 25. März 2025 macht der Berufungskläger vor den Schranken des Kantonsgerichts im Wesentlichen geltend, dass er den Diebstahl sowie die Sachbeschädigung nicht als seine Taten anerkennen könne und während seiner Haftzeit stark gelitten habe. Er messe seine Verurteilung dem unglücklichen Umstand bei, dass er am Bahnhof Z.____ den Mitbeschuldigten getroffen habe, ohne zu wissen, dass dieser einschlägig vorbestraft sei und trotz ausgesprochener Landesverweisung nach seiner Entlassung aus dem Vollzug die Schweiz nicht verlassen habe. Am betreffenden Tag habe der Beschuldigte Alkohol in einem Mass getrunken, welches ihn in seiner Willensbildung beeinträchtigt habe. Es sei der Plan der beiden Beschuldigten gewesen, dass man sich einen trockenen Schlafplatz suche, nachdem man mehrere Nächte unbequem am Flughafen oder am Bahnhof geschlafen habe. Der Beschuldigte sei für rund drei Minuten im Haus gewesen und habe sich nach der Konfrontation mit dem Geschädigten sofort entfernt. Er habe nicht davon ausgehen müssen, dass der Mitbeschuldigte eine Sachbeschädigung begehen und im Haus etwas stehlen würde. Beide



Beschuldigten würden hier angesichts der Umstände gemeinsam betrachtet, obschon es Unterschiede in der Vorgeschichte und der Delinquenz gebe. Wenn der Berufungskläger auf Diebesbeute aus gewesen wäre, hätte er im Keller ohne Weiteres Gegenstände behändigen können. Er sei jedoch mit seinem gesamten Hab und Gut im Rucksack unterwegs gewesen und habe insbesondere keine leeren Behälter mit sich geführt, welche ihm den Transport von Diebesgut ermöglicht hätten. Aufgrund der beantragten Freisprüche sei die Strafzumessung neu vorzunehmen und es falle auch die Landesverweisung dahin. Der Beschuldigte habe in der Haft über Gebühr gelitten, weil man ihm trotz Vorlage von Rezepten ein Medikament vorenthalten habe, welches er nicht als Droge, sondern aufgrund einer medizinischen Indikation einnehme. Er habe daher während der Haftzeit wiederholt Panikattacken gehabt und sich kaum auf den Freigang begeben können.

3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

3.1.

3.1.1. Bei der Würdigung des Sachverhalts hat das Gericht belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen. Das Gesetz gebietet die sorgfältige und objektive Beweiswürdigung von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise, massgebend ist allein deren Stichhaltigkeit (RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht, 2011, Rz. 234). Die Überzeugung für das Vorliegen rechtlich erheblicher Tatsachen kann direkt oder indirekt gewonnen werden. Auch indirekte, mittelbare Beweise erlauben einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss, wobei hier vermutet wird, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (vgl. BGer Urteile 6B_890/2009 vom 22. April 2010, E. 6.1; 6B_332/2009 vom 4. August 2009, E. 2.3; 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019, E. 1.2; je mit Hinweisen). Beim Indizienbeweis, der auf einzelnen Umständen beruht, die in ihrer Gesamtheit keine andere Annahme zulassen sollen, dass die angeklagte Person die vorgeworfene Tat begangen habe, ist indes der Grundsatz "in dubio pro reo" verschärft zu beachten (vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich 2011, S. 67, Rz. 184).

3.1.2. Gemäss dem in Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK kodifizierten Grundsatz "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht



das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Der vorgenannte Grundsatz verpflichtet das Gericht, den Beschuldigten freizusprechen, wenn nach Würdigung aller vorhandenen Beweise erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Tatbestandsverwirklichung bestehen oder bestehen müssten (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. A. 2017, N 235). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 V 74, E. 7). Eine Verurteilung darf indessen nur dann ergehen, wenn das Gericht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus überzeugt ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Gefordert wird diesbezüglich ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit bzw. eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (TOPHINKE, Basler Kommentar StPO, 2. A. Basel 2014, Art. 11 N 83 und Fn. 268). Wenn Zweifel daran bestehen, welche von mehreren in Betracht kommenden Sachverhaltsmöglichkeiten der Wahrheit entspricht, hat das Gericht seinem Urteil die für den Beschuldigten günstigste Sachverhaltsvariante zugrunde zu legen (WOHLERS, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 10, N 11; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 233). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung im Ganzen relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.). Dem Sachgericht steht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132, E. 4.2; BGE 129 IV 6, E. 6.1).

3.2. In tatsächlicher Hinsicht kann zunächst auf die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen (E. I.1.1. des Urteils vom 24. Juni 2024) verwiesen werden, welche sich in Würdigung der vorliegenden Beweismittel als zutreffend erweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Darstellung des Berufungsklägers, wonach er die Liegenschaft lediglich zum Suchen eines geeigneten Schlafplatzes betreten hat und sich daher weder eine Sachbeschädigung noch einen Diebstahl zurechnen lassen muss, kann gestützt auf die vorliegende Beweis- und Indizienlage nicht gefolgt werden.

3.3.

3.3.1. Anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 29. März 2024 (act. 629 ff.) sagte der Berufungskläger aus, er habe den Mitbeschuldigten am Bahnhof Z.____ getroffen. Es sei dessen Idee gewesen, die Liegenschaft in Y.____ aufzusuchen. Dieser habe gemeint, er kenne ein Haus, welches verlassen sei und wo sie übernachten könnten, anstatt im Regen zu schlafen. Zunächst seien sie mit dem Tram nach Deutschland gefahren, hätten dort zwei Packungen Zigaretten gekauft und etwas getrunken. Anschliessend seien sie zurück nach Z.____ zum "D.____" gefahren und hätten dort weiter Alkohol konsumiert. Dann habe es angefangen zu regnen. Der Mitbeschuldigte habe gemeint, sie sollten das 10er-Tram vom Bahnhof nehmen, weil er dort einen Ort zum Schlafen habe. Sie seien in Y.____ angekommen und der Beru-



fungskläger habe gefragt, ob das Haus wirklich verlassen sei. Der Mitbeschuldigte habe dies bejaht und gesagt, dass er das Haus schon lange kenne. Er habe dem Berufungskläger ein Bier gegeben und gesagt, er solle dies ruhig trinken und eine rauchen. Dann habe er eine Scheibe eingeschlagen, die Türe geöffnet und das Haus betreten. Anschliessend sei der Berufungskläger dem Mitbeschuldigten gefolgt. Die ersten Räume hätten verlassen ausgesehen. Schliesslich seien sie rechts in einen Raum voller Antiquitäten gekommen, worauf der Berufungskläger gesagt habe, er gehe hier weg, weil das Haus bewohnt sei. Darauf habe der Mitbeschuldigte ihn angeschrien, er solle bleiben, so dass sie etwas von den Sachen mitnehmen könnten. Der Berufungskläger habe zurück geschrien, dass er dies nicht wolle. Als er im Begriff gewesen sei, das Haus zu verlassen, sei ein Mann gekommen, der gerufen habe, er alarmiere die Polizei. Der Berufungskläger sei noch nie in die Schweiz gekommen, um zu stehlen. Er habe zum Tatzeitpunkt Arbeitshandschuhe mit sich geführt, weil er in Z.____ Arbeit gesucht habe. Seine Schuhgrösse sei 40, jedoch habe er zur Tatzeit Schuhe der Grösse 42 getragen, weil er Probleme mit Hühneraugen an den Sohlen habe.

3.3.2. Im Rahmen der Hafteröffnungseinvernahme vom 29. März 2024 (act. 263 ff.) gab der Berufungskläger zu Protokoll, sie hätten keine Wertgegenstände gesucht, sondern vielmehr im Haus übernachten wollen. Er habe 20 Bier getrunken und wisse nicht mehr, was geschehen sei. Er sei dem Mitbeschuldigten lediglich gefolgt (act. 265).

3.3.3. Vor den Schranken des Zwangsmassnahmengerichts sagte der Berufungskläger am 31. März 2024 aus, dass er bereits einmal in der Schweiz gewesen sei und hier schwarz gearbeitet habe. Er komme immer über Chiasso. Zunächst habe er versucht, im Tessin zu bleiben, doch die Polizei erlaube es dort nicht, auf der Strasse zu übernachten. Dann sei er nach Z.____ gekommen. Am Sonntagabend vor einer Woche habe er beim Bahnhof Z.____ den Mitbeschuldigten kennengelernt, als er beim "D.____" nach einer Schwarzarbeit gefragt habe. Der Berufungskläger habe zuvor zwei Nächte am Flughafen und eine Nacht hinter dem Bahnhof verbracht. Den Mitbeschuldigten habe er dann am Bahnhof wieder getroffen und dieser habe ihm gesagt, er Sorge für ihn. Er habe zunächst Alkohol und Zigaretten organisiert, und sie seien schliesslich zurück zum Bahnhof gegangen, wo der Mitbeschuldigte wieder Bier gebracht habe. Er habe gesagt, dass er den Berufungskläger irgendwo hinbringe, wo er ohne Probleme mit einem Dach über dem Kopf bleiben könne. Sie hätten anschliessend ein gelbes Tram genommen. Als sie ausgestiegen seien, sei zuerst eine Brücke gekommen und dann habe der Mitbeschuldigte dem Berufungskläger das Haus gezeigt. Er habe gesagt, dass sich im Gebüsch vier Bierflaschen befinden würden, worauf er diese dort geholt habe. Der Berufungskläger habe zunächst nicht in das Haus gehen wollen, weil er nicht gewusst habe, ob dieses unbewohnt sei. Der Mitbeschuldigte habe dann gesagt, er gehe zuerst, und anschliessend sei der Berufungskläger ihm gefolgt. Auf Vorhalt der Depositionen des Mitbeschuldigten sagte der Berufungskläger weiter aus, dass sich eine Station vor dem Haus ein Laden befinde, wo sie zunächst hingegangen seien. Der Mitbeschuldigte habe kein Geld mehr gehabt, weshalb der Berufungskläger versucht habe, mit der Karte zu bezahlen, was allerdings nicht funktioniert habe. Der Mitbeschuldigte habe ihn dann weggeschickt und sei anschliessend mit zwei Bierdosen gekommen. Dieses Bier habe der Berufungskläger getrunken und die Dose in die Tasche getan. Als er im



Haus gewesen sei, habe er sich in einem Raum mit vielen Antiquitäten befunden. Er habe deshalb gedacht, dass das Haus bewohnt sei, und zum Mitbeschuldigten gesagt, dass er rausgehe. Daraufhin habe letzterer ihn angeschrien und gesagt, er solle bleiben. Schliesslich sei der Eigentümer gekommen und habe die Polizei gerufen. Der Berufungskläger habe nicht bemerkt, dass der Mitbeschuldigte etwas genommen habe (act. 311 ff.).

3.3.4. Gemäss seinen Ausführungen anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 18. April 2024 (act. 661 ff.) habe der Berufungskläger zunächst draussen gesessen und getrunken, während der Mitbeschuldigte sich die Gegend angeschaut habe. Dann habe letzterer ein Tuch oder ein Stück Stoff genommen und das Fenster eingeschlagen. Der Berufungskläger habe dies aus rund 20 Metern Entfernung gesehen. Er sei im Gras gelegen, habe sein Sandwich gegessen und ein Bier getrunken. Anschliessend habe der Mitbeschuldigte gemeint, dass sie reingehen und dort schlafen sollten. Sie hätten die Kellerräume betreten und seien nach rechts gegangen. Im dritten Raum habe es einen Tisch gehabt, aber der Berufungskläger habe zunächst kein Bett gesehen. Der Mitbeschuldigte habe die Taschenlampe an seinem Telefon eingeschaltet, nach einem Lichtschalter gesucht und gesagt, dass das Haus verlassen aussehe. Draussen habe es geregnet. Der Berufungskläger habe eine Runde im Raum gedreht und festgestellt, dass ein Bett fehle. Daraufhin habe er gemeint, dass sie gehen sollten. Es treffe nicht zu, dass der Mitbeschuldigte den Berufungskläger angeschrien habe, er solle im Haus bleiben. Nach der Konfrontation mit dem Eigentümer sei der Mitbeschuldigte rausgerannt und über die Brücke bei der Bahnlinie weggelaufen. Der Berufungskläger habe aufgrund des Alkohol- und Drogeneinflusses nicht rennen können. Sie hätten die Liegenschaft auf dem gleichen Weg verlassen, wie sie betreten worden sei. Mit einem Schlafsack, dem Rucksack eines Obdachlosen und einem eingeschalteten Telefonlicht gehe man nicht stehlen. Sie seien nach Y.____ gefahren, weil der Mitbeschuldigte gemeint habe, er kenne einen Laden, der offen sei. Weil dem Berufungskläger wegen der Medikamente und des Alkohols schlecht geworden sei, hätten sie sich dann einen zurückgezogenen Ort gesucht, um dort etwas zu essen und zu trinken.

3.3.5. Anlässlich der strafgerichtlichen Verhandlung vom 24. Juni 2024 gab der Berufungskläger zu Protokoll, dass er bei den bislang gemachten Aussagen bliebe (act. S 99).

3.3.6. Vor den Schranken des Kantonsgerichts (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. März 2025, S. 6 ff.) sagte der Berufungskläger aus, dass sich gegenüber der Liegenschaft des Geschädigten ein kleiner Wald befinde. Sie seien dort gesessen und hätten Bier getrunken. Es habe angefangen zu Regnen und sie seien unter der Brücke gestanden. Dann habe der Mitbeschuldigte gesagt, dass es dort ein verlassenes Haus habe. Dieser sei hingegangen, habe einen Stein in einen Lumpen eingewickelt und die Scheibe der Türe eingeschlagen. Dies habe der Berufungskläger von seinem Standort unter der Brücke beobachten können. Anschliessend sei der Mitbeschuldigte zurückgekommen und habe gesagt, dass das Haus nicht bewohnt sei, weshalb sie dort schlafen könnten. Sie hätten dann gemeinsam die Liegenschaft betreten. Der Mitbeschuldigte sei vorausgegangen und habe anschliessend die Kellertüre zugeschoben. Auf einmal sei ein grosser und starker Mann dagestanden. Der Berufungskläger könne nicht mehr



sagen, wer das Haus anschliessend zuerst verlassen habe. Am Bahnhof Z.____ seien sie in das Tram eingestiegen, weil sie sich etwas zum Essen hätten besorgen wollen. Sowohl der Berufungskläger als auch der Mitbeschuldigte hätten im E.____ am Bahnhof ein Hausverbot, weshalb sie dort nichts hätten kaufen können. Aus diesem Grund seien sie in das nächste Tram eingestiegen, welches gekommen sei. Anschliessend seien sie in Y.____ ausgestiegen, weil der Mitbeschuldigte gewusst habe, dass es dort einen F.____ gebe. Er habe dem Berufungskläger gesagt, dass sie Essen holen würden und er ihn an einen sicheren Ort bringe, wo man schlafen könne. Dies habe er schon gesagt, als sie auf dem Weg zurück von Deutschland gewesen seien. Der Berufungskläger habe versucht, im F.____ mit seiner Karte zu bezahlen, was nicht funktioniert habe. Dann sei der Mitbeschuldigte in einen anderen Laden in der Nähe gegangen und mit ein paar Bier sowie Sandwiches zurückgekommen. Er habe gesagt, dass er einen guten Platz kenne und sie dorthin gehen sollten, um zu schlafen.

3.4.

3.4.1. Im Rahmen der polizeilichen Befragung vom 29. März 2024 (act. 619 ff.) gab der Mitbeschuldigte zu Protokoll, er sei in das Haus eingebrochen, um dort zu übernachten. Er habe unter Alkohol- und Drogeneinfluss gestanden und könne nichts Weiteres dazu ausführen. Eigentlich habe er in Z.____ eine Freundin aus Italien treffen wollen. Er wohne in G.____ und sei von H.____ mit dem Tram Nr. 11 nach Z.____ gekommen. Er habe sich in einem Park, beim "D.____" oder am Bahnhof aufgehalten. Dort habe er am 28. März 2024 abends den Berufungskläger kennengelernt. Später sei er mit dem Tram Nr. 10 nach Y.____ gefahren. Vom F.____ aus habe er die betreffende Liegenschaft gesehen und gedacht, sie sei leerstehend.

3.4.2. Am 18. April 2024 wurde der Mitbeschuldigte durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (act. 647 ff.). Dort sagte dieser aus, dass er das Fenster der Kellertüre vermutlich mit einem Stein eingeschlagen habe, der zuvor in ein Handtuch eingewickelt worden sei. Aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums habe der Mitbeschuldigte nicht an seinen Wohnort in G.____ zurückkehren, sondern in der Liegenschaft in Y.____ übernachten wollen. Sie hätten etwas zum Essen gesucht und seien deshalb in den F.____ gegangen. Als sie aus dem Laden herausgekommen seien, hätten sie die Liegenschaft gesehen, welche sich nebenan befinde. Es habe hohes Gras gehabt und das Grundstück habe ungepflegt ausgesehen. Der Mitbeschuldigte habe gedacht, sie sei unbewohnt. Sie hätten sich rund 20 Minuten im Hof aufgehalten, die Sandwiches gegessen und Bier getrunken, danach seien sie reingegangen. Sie seien von Z.____ nach Y.____ gefahren, weil sie sich etwas zum Essen hätten besorgen wollen. Am Gründonnerstag sei der E.____ schon geschlossen gewesen. Deshalb seien sie in das erste Tram eingestiegen, welches gekommen sei. Es sei möglich, dass sie das Haus betreten hätten, um Sachen zu entwenden, doch hätten sie zuerst dort geschlafen. Der Mitbeschuldigte habe den Berufungskläger weder mit Gewalt mitgenommen noch in der Liegenschaft festgehalten.

3.5. Der Geschädigte wurde von der Polizei am 28. März 2024 als Auskunftsperson befragt (act. 641 ff.). Dieser sagte aus, dass er die Türe geöffnet habe und zwei Personen gegenübergestanden sei, welche eingeschaltete Taschenlampen gehabt hätten. Er habe diesen Personen gesagt, sie sollten verschwinden, worauf sie gemütlich aus dem Haus gegangen seien. Auf



welchem Weg dies geschehen sei, habe der Geschädigte nicht gesehen. Anschliessend habe er die Polizei alarmiert.

3.6. In objektiver Hinsicht ist zu konstatieren, dass anlässlich der polizeilichen Anhaltung beim Mitbeschuldigten eine Bierdose sichergestellt wurde, welche noch kalt war (act. 413). Gemäss Effektenverzeichnis (act. 175) führte dieser auch Bargeld im Betrag von CHF 3.10 und EUR 78.02 mit sich. Dies spricht für die Aussagen beider Mitbeschuldigten, wonach sie zunächst in Y.____ einen Laden aufgesucht hätten, um etwas zu Essen und Trinken zu kaufen. Weiter steht aufgrund der Schuhspuren fest, dass der Berufungskläger zum Tatzeitpunkt Schuhe der Grösse 42 getragen hat, wobei seine Schuhgrösse (auch) gemäss eigenen Angaben 40 beträgt (act. 459, 609 ff., 635). Ausserdem führte der Berufungskläger Arbeitshandschuhe mit sich (act. 459). Aus der Fotodokumentation ergibt sich sodann, dass die Kellertüre offenstand, nachdem die Beschuldigten die Liegenschaft verlassen hatten (act. 563). Auf dieser Türe wurde kumulativ ab dem Griff innen, dem steckenden Schlüssel und dem Riegelverschluss eine DNA-Probe entnommen. Im entsprechenden Mischprofil wurde DNA des Berufungsklägers nachgewiesen (act. 613, 616.5). Schliesslich ist festzustellen, dass die Darstellung, wonach der E.____ am Bahnhof Z.____ am frühen Abend des 28. März 2024 geschlossen war, den im Internet publizierten Ladenöffnungszeiten (vgl. <https://www.E.____.ch/de/unternehmen/standorte-und-oeffnungszeiten.html>) widerspricht.

3.7.

3.7.1. Der Berufungskläger hat das gemeinsame Betreten der Liegenschaft des Geschädigten nicht bestritten. Seine Depositionen in Bezug auf den Zweck dieses Vorhabens und die entsprechenden Absprachen beider Beschuldigten erscheinen indes äusserst inkonsistent und widersprüchlich (vgl. hierzu die zusammengefassten Aussagen gemäss den vorstehenden E. 3.2 und 3.3). Zunächst führte der Berufungskläger aus, der Mitbeschuldigte habe ihm am Bahnhof Z.____ gesagt, er kenne einen Ort, wo man schlafen könnte, weshalb sie nach Y.____ gefahren seien. Später gab er zu Protokoll, sie hätten etwas zum Essen kaufen wollen, was am Bahnhof Z.____ nicht möglich gewesen sei. Als Grund hierfür wurde seitens des Mitbeschuldigten angeführt, dass der E.____ am Bahnhof Z.____ bereits geschlossen gewesen sei. Demgegenüber sagte der Berufungskläger vor den Schranken des Kantonsgerichts aus, dass beide Beschuldigten in diesem Laden ein Hausverbot gehabt hätten. Gemäss den Depositionen des Mitbeschuldigten habe dieser die Liegenschaft des Geschädigten erst in Y.____ festgestellt und gedacht, sie sei leerstehend, weshalb man dort übernachten könne. Dies widerspricht der Darstellung des Berufungsklägers, wonach der Mitbeschuldigte ihm bereits am Bahnhof Z.____ mitgeteilt habe, dass er ihn an einen sicheren Ort bringen werde, wo man schlafen könne. Während der Berufungskläger vor dem Zwangsmassnahmengericht zunächst aussagte, dass der Mitbeschuldigte auf dem Grundstück des Geschädigten vier im Gebüsch deponierte Bierflaschen geholt habe, relativierte er später diese Version, indem er auf Vorhalt der Aussagen des letzteren zu Protokoll gab, dass man im F.____ zwei Bierdosen gekauft habe. Weiter sagte der Mitbeschuldigte vor der Staatsanwaltschaft aus, dass sie sich für rund 20 Minuten im Hof der Liegenschaft aufgehalten und die Sandwiches gegessen sowie das Bier getrunken hätten, bevor sie in das Haus reingegangen seien. Auch der Berufungskläger sei gemäss seinen Aus-



föhrungen vor der Staatsanwaltschaft im Gras gelegen, habe sein Sandwich gegessen und ein Bier getrunken. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den anlässlich der Berufungsverhandlung getätigten Depositionen, wonach es geregnet habe und die beiden Beschuldigten unter der Brücke bei den Bahngleisen gestanden seien. Somit erhellt, dass der Berufungskläger nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Geschehensabläufe vor dem Eindringen in das Haus konsistente und widerspruchsfreie Angaben zu machen. Zumal die betreffenden Depositionen detailreich erscheinen, ist auch nicht davon auszugehen, die Wahrnehmung und das Erinnerungsvermögen des Berufungsklägers seien durch den Konsum von Alkohol und Medikamenten erheblich getrübt gewesen. Vielmehr spricht das Aussageverhalten dafür, dass der Berufungskläger nicht erlebnisbasierte Ereignisse wiedergibt, um vom tatsächlichen Geschehensablauf abzulenken.

3.7.2. Abgesehen davon, dass die Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers widersprüchlich erscheint, deuten auch der modus operandi sowie das Spurenbild nicht darauf hin, dass die Beschuldigten die Liegenschaft allein zum Zwecke der Übernachtung aufgesucht haben. Sollten sie tatsächlich von einem leerstehenden Haus ausgegangen sein, hätten sie zunächst ohne weiteres versuchen können, dasselbe ebenerdig über den Haupteingang (vgl. act. 535) zu betreten. Auch hätten sie die Türklingel betätigen können, um sich zu vergewissern, dass die Liegenschaft nicht bewohnt ist. Doch hat sich der Mitbeschuldigte gemäss übereinstimmenden Aussagen dafür entschieden, die Scheibe der Kellertür mit einem Stein einzuschlagen, den er zuvor in ein Stück Stoff eingewickelt hatte. Ein solches Vorgehen indiziert, dass man möglichst unbemerkt in ein Haus eindringen will, wobei man nicht sicher sein kann, dass sich keine Personen in den Wohnräumlichkeiten aufhalten. Sodann widersprechen die DNA-Spuren an der Kellertüre den Aussagen des Berufungsklägers, wonach allein der Mitbeschuldigte diese Türe geöffnet und geschlossen haben soll. Eine solche Darstellung vermag nicht plausibel zu erklären, weshalb DNA des Berufungsklägers auf dem Griff innen, dem steckenden Schlüssel oder dem Riegelverschluss vorgefunden wurde. Dieses Spurenbild spricht vielmehr für ein arbeitsteiliges Eindringen in die Liegenschaft. Schliesslich ist zu erwägen, dass der Berufungskläger zwei Paar Schuhe mit sich geführt hat und beim Betreten des Hauses ein Modell trug, welches zwei Nummern zu gross war. Seine Erklärung, dass er dies wegen Hühneraugen auf den Sohlen getan habe, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Fusssohlen in zu grossen Schuhen weniger halt haben und somit grösserer Reibung ausgesetzt sind.

3.7.3. In Würdigung der vorstehend dargelegten Umstände ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die beiden Beschuldigten in arbeitsteiligem Zusammenwirken die Kellertüre aufgebrochen und gemeinsam in das Haus des Geschädigten eingedrungen sind. Die Motivlage, der modus operandi sowie die Tatsache, dass der Berufungskläger Schuhe getragen hat, deren Spuren Rückschlüsse auf seine Person erschweren, sprechen klarerweise dafür, dass der Wille der Täterschaft nicht einzig darauf gerichtet war, im Haus zu übernachten. Für das Kantonsgesicht bestehen somit keine relevanten Zweifel daran, dass die Täterschaft spätestens beim gemeinsamen Eindringen in die Liegenschaft den Entschluss gefasst hat, dieselbe zu betreten, um darin nach möglichen Wertgegenständen zu suchen.



4. Rechtliche Würdigung

4.1. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des angeklagten Verhaltens kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (E. I.1.1. des Urteils vom 24. Juni 2024) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Geschädigte hat am 28. März 2024 Strafantrag wegen aller in Frage kommenden Delikte gestellt (act. 393 ff.) und es ist gestützt auf den rechtserheblichen Sachverhalt von einem gemeinsam geplanten sowie arbeitsteilig verübten Einbruchdiebstahl und damit von Mittäterschaft auszugehen. Daher müssen sich die beiden Beschuldigten die Handlungen des anderen zurechnen lassen, weshalb der Berufungskläger zu Recht des Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig erklärt wurde.

4.4. Im Ergebnis erweist sich die Berufung des Beschuldigten im Schuldpunkt als unbegründet, womit sie abzuweisen ist. Die entsprechende Dispositiv-Ziffer 1 des strafgerichtlichen Urteils vom 24. Juni 2024 wird somit bestätigt und unverändert als Bestandteil dieses Urteils erklärt.

5. Strafzumessung

5.1. Für die Strafzumessung kann mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen (E. II.1.1) festgehalten werden, dass diese angesichts der Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldprüche sowie mangels gesonderter Anfechtung im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO). Daher wird der Berufungskläger gemäss Urteil des Strafgerichts vom 24. Juni 2024 zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 9 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt.

5.2. Die vom 28. März 2024 bis zum 24. Juni 2024 ausgestandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft im Umfang von 88 Tagen wird in Anwendung von Art. 51 StGB an die Strafe angerechnet.

6. Landesverweisung

6.1. Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Diebstahls (Art. 139 StGB) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 - 15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105, E. 3.4.1; BGE 144 IV 332, E. 3.1.3). Sie muss entsprechend den allgemeinen Regeln des StGB zudem grundsätzlich bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (vgl. BGE 146 IV 105, E. 3.4.1; BGE 144 IV 168, E. 1.4.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern



Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; BGE 144 IV 332, E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) heranziehen.

6.2. Hinsichtlich der Landesverweisung kann – nach deren Überprüfung – vorliegend in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Erwägungen im strafgerichtlichen Urteil vom 24. Juni 2024 (E. V.2) verwiesen werden, denen vollumfänglich beizupflichten ist.

7. Ergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Urteil des Strafgerichts vom 24. Juni 2024 in Abweisung der Berufung des Beschuldigten bestätigt und in den Ziffern I.1 - I.4 unverändert als Bestandteil dieses Urteils erklärt wird.

III. Kosten

1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss nicht neu zu verlegen, zumal der Schuldspruch und das Strafmass vorliegend vollumfänglich bestätigt werden. Bei diesem Ergebnis entfallen die Voraussetzungen für die Geltendmachung der beantragten – und in Bezug auf die behauptete mangelhafte medizinische sowie psychologische Betreuung nicht hinreichend substantiierten – Genugtuung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO.

2. Ordentliche Kosten des Berufungsverfahrens

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. In casu wird die Berufung vollumfänglich abgewiesen, weshalb die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 4'700.–, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 4'500.– (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [GebT, SGS 170.31]) sowie Auslagen von CHF 200.– (§ 3 Abs. 6 GebT), zu Lasten des Beschuldigten gehen. Die Kosten der Übersetzung von CHF 350.– sind durch den Staat zu tragen (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

3. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

3.1. Dem Berufungskläger wurde mit präsidialer Verfügung vom 25. Oktober 2024 die amtliche Verteidigung mit Advokat Dieter Roth für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons ent-



schädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die zu ersetzenden Kosten der Vertretung müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu ersetzen (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 429 N 15). Es sind alle angemessenen Aufwendungen zur wirkungsvollen Ausübung des Mandats zu entschädigen, wobei nur jene Bemühungen umfasst werden, die in kausalem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die verhältnismässig sowie notwendig sind (RUCKSTUHL, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 135 N 3; LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 135 N 6). Gestützt darauf sind nach ständiger Praxis grundsätzlich das Aktenstudium, die Teilnahme an Beweiserhebungen, das Erstellen von Rechtsschriften, die Parteivorträge und die Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie die erforderlichen Besprechungen mit der beschuldigten Person entschädigungspflichtig. Hingegen werden im Allgemeinen der Zeitaufwand betreffend Mandatsübernahme, Sekretariatsarbeit, Rechtsstudium, Bemühungen in parallelen Verfahren, anwaltliche Kürzestaufwände sowie soziale Betreuung grundsätzlich nicht entschädigt (vgl. RUCKSTUHL, a.a.O., Art. 135 N 3; LIEBER, a.a.O., Art. 135 N 4). Gemäss § 2 und 3 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) bestimmt sich die Parteientuschädigung im Strafverfahren nach dem Zeitaufwand, wobei das Honorar bei amtlicher Verteidigung CHF 200.– pro Stunde beträgt.

3.2. Mit Honorarnote vom 12. August 2024 weist der amtliche Verteidiger einen dem Aufwand und der Komplexität des Verfahrens angemessenen Aufwand von insgesamt 11.92 Stunden sowie Auslagen im Betrag von total CHF 38.70 aus. Für die Teilnahme an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung sind zusätzliche 2 Stunden zu entschädigen. Daraus resultiert bei einem Stundenansatz von CHF 200.– ein Honorar in der Höhe von total CHF 2'822.– (inklusive Auslagen) zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer von CHF 228.60, insgesamt somit CHF 3'050.60, welches Advokat Dieter Roth aus der Gerichtskasse entrichtet wird.

3.3. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).



Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 24. Juni 2024, auszugsweise lautend:

"I. A._____

1. A._____ wird des Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig erklärt und verurteilt,

zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 9 Monaten,

unter Anrechnung der vom 28. März 2024 bis zum 24. Juni 2024 ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 88 Tagen,

bei einer Probezeit von 3 Jahren,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 19 Abs. 2 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB.

2. A._____ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von CHF 4'135.00, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von CHF 1'200.00 sowie der Gerichtsgebühr von CHF 3'000.00, gehen in Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT zufolge Uneinbringlichkeit zu Lasten des Staates.

Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die Gerichtsgebühr auf CHF 1'500.00 ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

4. Das Honorar des amtlichen Verteidigers von A._____ (Rechtsanwalt Dieter Roth) wird in Höhe von insgesamt CHF 7'242.65 (inkl. Auslagen, Mehrwertsteuer und Weg; Kürzung des Stundenansatzes stets auf CHF 200.00) aus der Gerichtskasse entrichtet.

(...)"



wird in **Abweisung der Berufung des Beschuldigten** bestätigt und in den Ziffern I.1 - I.4 **unverändert als Bestandteil dieses Urteils erklärt.**

- II. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 4'700.–, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 4'500.– sowie Auslagen von CHF 200.–, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

Die Kosten der Übersetzung von CHF 350.– gehen zu Lasten des Staates.

- III. Zuzolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Rechtsmittelverfahren wird dem Verteidiger des Beschuldigten, Advokat Dieter Roth, ein Honorar von CHF 2'822.– (inklusive Auslagen) zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer von CHF 228.60, insgesamt somit CHF 3'050.60, aus der Gerichtskasse entrichtet.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- IV. [Mitteilungen]

Präsident

Gerichtsschreiber

Enrico Rosa

Bryan Smith

Dieser Entscheid ist rechtskräftig.